

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. August 1967	Nummer 111
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20320	31. 7. 1967	RdErl. d. Finanzministers Festsetzung des Besoldungsdienstalters für Beamte besonderer Fachrichtungen im gehobenen Dienst . . .	1208
2061	28. 7. 1967	RdErl. d. Innenministers Errichtung und Benutzung von privaten Schießstandanlagen für Schußwaffen	1238
2170	28. 7. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers New Yorker UN-Abkommen vom 20. 6. 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland; Bestimmung einer neuen Übermittlungsstelle durch Frankreich	1238
71315		Berichtigung zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 22. 6. 1967 (MBI. NW. S. 870/SMBL. NW. 71315) Elektrische Anlagen in besonders gefährdeten Räumen; Bauartzulassung und Zulassung allgemeiner Ausnahmen nach der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen	1238
782	31. 7. 1967	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Gebührenordnung für die Landesanstalt für Bodennutzungsschutz in Bochum	1238
79011	27. 7. 1967	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fernmeldeanlagen in den Staatlichen Forstämtern des Landes Nordrhein-Westfalen	1239
8202	31. 7. 1967	RdErl. d. Finanzministers Neufassung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (in der ab 1. Januar 1967 geltenden Fassung)	1241

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei Personalveränderungen	1241
Innenminister 2. 8. 1967 RdErl. – Ausländerwesen; Kosten für die Abschiebung indischer Staatsangehöriger Personalveränderungen	1241

I.**20320****Festsetzung des Besoldungsdienstalters für Beamte besonderer Fachrichtungen im gehobenen Dienst**

RdErl. d. Finanzministers v. 31. 7. 1967 —
B 2114 — 1733.IV/67

Mein RdErl. v. 28. 11. 1966 (MBI. NW. S. 2222 / SMBI. NW. 20320) wird wie folgt ergänzt:

Im Abschnitt 1.14 wird folgender Absatz angefügt:

Bei Sozialarbeitern, die nach den vor Inkrafttreten (1. 4. 1959) der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Sozialarbeiter v. 23. 3. 1959 (SMBI. NW. 22306) geltenden Bestimmungen ausgebildet und erst nach dem 1. 7. 1964 und damit als Beamte besonderer Fachrichtung angestellt (eingestellt) worden sind, ist von den Mindestausbildungzeiten auszugehen, die nach den vor dem 1. 4. 1959 geltenden Bestimmungen vorgeschrieben waren. Als Mindestzeit der beruflichen Vorbildung sind danach eine zweijährige Berufsausbildung und eine einjährige Berufstätigkeit in der praktischen Sozialarbeit (soziales Vorpraktikum) oder ein einjähriger Besuch einer staatlichen oder staatlich anerkannten Säuglings- oder Krankenpflegeschule zu berücksichtigen, soweit sie nach Vollendung des 17. Lebensjahrs als Voraussetzung für den Besuch der Fachschule abgeleistet worden sind.

Im Abschnitt 2 wird folgender Absatz angefügt:

Bei Sozialarbeitern, die zum Erwerb der Befähigung nach § 31 Abs. 2 LVO eine Ergänzungsprüfung abgelegt haben, sind unabhängig vom Zeitpunkt dieser Prüfung die hauptberuflichen Tätigkeiten im öffentlichen Dienst anzurechnen, die sich an die nach Abschnitt 1.2 (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 LBesG) zu berücksichtigenden Zeiten (3 Jahre) angeschlossen haben, soweit die sonstigen Voraussetzungen (§ 8 Abs. 1 LBesG) erfüllt sind.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBI. NW. 1967 S. 1238.

2061**Errichtung und Benutzung von privaten Schießstandanlagen für Schußwaffen**

RdErl. d. Innenministers v. 28. 7. 1967 —
I C 3/19 — 45.10.14

Die unter Nr. 2.23 des Gem. RdErl. v. 15. 10. 1957 (SMBI. NW. 2061) veröffentlichte Liste der zugelassenen Sachverständigen, die von den örtlichen Ordnungsbehörden zur Begutachtung privater Schießstandanlagen für Schußwaffen herangezogen werden können, erhält folgende Fassung:

- a) Bornatsch, Otto, 56 Wuppertal-Elberfeld, Funckstraße 42, Fernsprecher: 330 69
- b) Bornheim, Max, 46 Dortmund, Hainallee 8, Fernsprecher: 52 52 68
- c) Claessens, Wolfgang, 415 Krefeld, Inrather Straße 760
- d) Döehring, Rudolf, 463 Bochum, Steinkuhlstraße 13
- e) Grunewald, Wilhelm, 4 Düsseldorf-Lohausen, Lilienthalstraße 74, Fernsprecher: 43 11 59
- f) Lang, Heinz, 42 Oberhausen, Wasserstraße 1 a
- g) Ludorf, Franz, 4018 Langenfeld Rhld., Isarweg 5, Fernsprecher: 155 83
- h) Müller, Michael, 53 Bonn, Haydnstraße 57, Fernsprecher: 3 60 05
- i) Prekel, Heinrich, 44 Münster, Karlstraße 19
- k) Quente, Werner, 3491 Pömbsen, Kreis Höxter, Siedlung 152, Fernsprecher: 0 52 74 / 6 02
- l) Roggenland, Eduard, 44 Münster, Laukamp 5
- m) Schaf, Walter, 43 Essen, Luisenstraße 13

n) Strubbe, Claus-Henning, 4006 Erkrath, Bahnstraße 47

o) von Wißmann, 4 Düsseldorf-Gerresheim, Peckhausweg 61, Fernsprecher: 69 16 86

p) Wittler, August, 493 Detmold, Johanettentaler Straße 3

— MBI. NW. 1967 S. 1238.

2170**New Yorker UN-Abkommen vom 20. 6. 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland****Bestimmung einer neuen Übermittlungsstelle durch Frankreich**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 28. 7. 1967 — IV A 2 — 5018.3

Nach Mitteilung des Generalsekretariats der Vereinten Nationen hat die französische Regierung gemäß Art. 2 Abs. 3 des vorbezeichneten Übereinkommens notifiziert, daß vom 1. Mai 1967 an die Aufgaben der Übermittlungsstelle in Frankreich von dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Rechtsabteilung, Dienststelle für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (Ministère des affaires étrangères Division du contentieux. Service du recouvrement des aliments à l'étranger, 23, rue la Pérouse, Paris [XVIème]) wahrgenommen werden, das bereits seit dem 20. Oktober 1960 mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Empfangsstelle betraut ist.

Lfd. Nr. 10 des RdErl. v. 20. 3. 1967 (MBI. NW. S. 490 / SMBI. NW. 2170) wird wie folgt gefaßt:

10. Frankreich

Übermittlungs- und Empfangsstelle:

Ministère des affaires étrangères, Division du contentieux, Service du recouvrement des aliments à l'étranger, 23, rue la Pérouse, Paris (XVIème)

— MBI. NW. 1967 S. 1238.

71315**Berichtigung**

zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 22. 6. 1967 (MBI. NW. S. 870 / SMBI. NW. 71315)

Elektrische Anlagen in besonders gefährdeten Räumen**Bauartzulassung und Zulassung allgemeiner Ausnahmen nach der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen**

In der Anlage muß es im Absatz 3 wie folgt heißen:

Das elektrische Betriebsmittel muß mit dem Zulassungszeichen: PTB Nr. und mit den Aufschriften **nach** den Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) e. V. VDE 0171 „Vorschriften für explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel“ versehen sein.

— MBI. NW. 1967 S. 1238.

782**Gebührenordnung für die Landesanstalt für Bodennutzungsschutz in Bochum**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 31. 7. 1967 — II B 2 c — 2171 — 1026

Mein RdErl. v. 17. 5. 1960 (SMBI. NW. 782) wird aufgehoben.

— MBI. NW. 1967 S. 1238.

79011**Fernmeldeanlagen in den Staatlichen Forstämtern des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 27. 7. 1967 — IV A 1 : 04—20
— IB — BD — 158:67

1. Für die Einrichtung und Benutzung dienstlicher Fernmeldeanlagen in den Staatlichen Forstämtern gilt der RdErl. d. Finanzministers v. 16. 2. 1967 (MBI. NW. S. 348 / SMBI. NW. 2003).
2. Die Fernsprecheanlagen in den Forstämtern und bei den Forstbetriebsbeamten sind „Fernsprechseinrichtungen in Diensträumen“ im Sinne der Nr. 1.1 des vorgenannten RdErl.
3. Für Revierassistenten, Büroleiter, planmäßige Revierförster ohne Revier und sonstige Bedienstete der Landesforstverwaltung können mit meiner Einwilligung „Fernsprechdienstanschlüsse in Wohnungen“ im Sinne der Nr. 1.2 des vorgenannten RdErl. eingerichtet werden, sofern die Voraussetzungen der Nr. 1.21 dieses RdErl. erfüllt sind.
4. Die Befugnis, Art und Größe der Vermittlungseinrichtungen und die Zahl der Fernsprechanschlüsse in Diensträumen zu bestimmen (vgl. Nr. 1.11 des vorgenannten RdErl.), wird hiermit den Regierungspräsidenten übertragen.

- 5.1 Die monatliche Anforderung der vorgelegten Fernsprechgebühren durch die Forstbetriebsbeamten und ggf. durch die unter Nr. 3 genannten Bediensteten hat unter Verwendung des Vordrucks nach Anlage 1 zu erfolgen. Dieser Vordruck dient gleichzeitig der Anforderung von Portoauslagen der Forstbetriebsbeamten.

Anlage

Das Forstamt hat die Auszahlungsanordnung unter Verwendung des Vordruckes Nr. 104 I RO (Auszahlungsanordnung über einmalige Ausgaben, verschiedene Empfänger) zu erteilen.

Die Vordrucke DA Nr. 45:2 und 46:2 sind nicht mehr zu verwenden.

- 5.2 Bei den Fernsprechabrechnungen der Forstämter kann das Abbuchungsverfahren gemäß RdErl. d. Finanzministers v. 26. 5. 1965 (SMBI. NW. 6302) angewandt werden.

6. Mit sofortiger Wirkung werden aufgehoben:

aus der Dienstanweisung für die Beamten der Preußischen Staatsoberförstereien v. 1. 10. 1927 — SMBI. NW. 79000 — Teil I, § 44, Teil IV, § 77.

7. Im Einvernehmen mit dem Kultusminister gilt dieser RdErl. auch für den Waldbesitz der Sondervermögen des Landes.

8. Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Nachweisung
der vorgelegten Fernsprech- und Postgebühren

U-Beleg-Nr.

Dienststelle: Monat: 19.....

Name: Dienststellung:

Bezeichnung der Ausgabe (Grundgebühr, Summe Ortsgespräche, Summe Orts- und Selbstwählferngespräche, Summe vermittelte Ferngespräche, Summe Portoauslagen usw.)	Gesamtkosten		Davon entfallen auf das Land NW	
	DM	Pf	DM	Pf
Zusammen:				

Anlagen:

Die Gebühren sind in dienstlichen Angelegenheiten entstanden.

Ich bitte um Erstattung durch Überweisung auf das Konto bei

durch Überweisung postbar an die Adresse:

(Unterschrift)

Raum für Vermerke des Forstamtes:

Festgestellt (auf DM Pf)

(Name, Dienststellung)

8202

**Neufassung der Satzung der Versorgungsanstalt
des Bundes und der Länder
(in der ab 1. Januar 1967 geltenden Fassung)**

RdErl. d. Finanzministers v. 31. 7. 1967 —
B 6130 — 1.2.1 — 1941.VI.67

Der Bundesminister der Finanzen hat gemäß § 14 Abs. 1 der Anstaltsatzung mit Erlass v. 6. 7. 1967 — V A 7 — Vers 2705 — 6 67 — die vom Verwaltungsrat der Anstalt in seiner Sitzung am 18. April 1967 beschlossenen Ausführungsbestimmungen zur Satzung genehmigt und im Bundesanzeiger Nr. 129 v. 14. 7. 1967 veröffentlicht.

In die mit RdErl. v. 12. 1. 1967 (SMBI. NW. 8202) veröffentlichte Neufassung der Satzung der VBL werden folgende Ausführungsbestimmungen eingefügt:

1. Hinter § 12 der Satzung der VBL wird folgendes eingefügt:

Ausführungsbestimmungen zu § 12 Abs. 2 Satz 2

Der Verwaltungsrat bildet einen Arbeitsausschuß, der aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats besteht, von denen zwei dem Kreis der Versicherten angehören. Für je zwei Mitglieder des Arbeitsausschusses wird für den Fall der Verhinderung ein Vertreter bestimmt. Den Vorsitz im Arbeitsausschuß führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats. Sein Vertreter im Verwaltungsrat hat auch Vertretungsbefugnis im Arbeitsausschuß.

Der Arbeitsausschuß tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf zusammen.

Den Tagungsort bestimmt der Vorsitzende.

Der Arbeitsausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmennthaltung ist nicht zulässig. Eine schriftliche Abstimmung ist unter entsprechender Anwendung des § 13 Abs. 6 zulässig.

Über die Verhandlungen im Arbeitsausschuß und ihr Ergebnis wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden unterzeichnet und den Verwaltungsratsmitgliedern schriftlich oder in der nächsten Verwaltungsratssitzung mündlich mitgeteilt wird.

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 1967 in Kraft.

2. Hinter § 65 der Satzung wird folgendes eingefügt:

Ausführungsbestimmungen zu § 65 Abs. 2 Satz 2

Die Versorgungsrente ruht nicht, wenn und solange der Versorgungsrentenberechtigte

1. seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in der sowjetischen Besatzungszone oder in dem Sowjetsektor von Berlin hat
oder
2. seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in einem Staat hat, dessen Regierung die Bundesrepublik anerkannt hat.

Die Versorgungsrente darf in diesen Fällen nur gezahlt werden, wenn der Berechtigte einen Zustellungs-

und Empfangsbevollmächtigten im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin benannt.

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 1967 in Kraft.

— MBl. NW. 1967 S. 1241.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Personalveränderungen

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Die Regierungsdirektoren

H. G. Lange

Chr. Schmidt-Brücken

zu Ministerialräten

Es ist in den Ruhestand getreten:

Ministerialrat E. Ortmann beim Landesamt für Forschung

— MBl. NW. 1967 S. 1241.

Innenminister

Ausländerwesen

Kosten für die Abschiebung indischer Staatsangehöriger

RdErl. d. Innenministers v. 2. 8. 1967 —
I C 3'43.326 — I 1

Nach Mitteilung der indischen Botschaft erhalten indische Staatsangehörige nur nach Vorlage eines Führungszeugnisses und Stellung einer Bürgschaft für Lebensunterhalt im Ausland und Rückreisekosten einen Reisepaß, der ihnen die Reise ins Ausland ermöglicht. Etwaige Ausweisungs- bzw. Abschiebungskosten, die nicht von der abzuschiebenden Person selbst getragen werden können, werden von der indischen Regierung übernommen; sie sind ggf. unmittelbar bei der indischen Botschaft anzufordern.

— MBl. NW. 1967 S. 1241.

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

Polizei-Institut Hiltrup

Polizeioberrat R. Thomas zum Schutzpolizeidirektor
Polizeirat H. Amft zum Polizeioberrat

Polizeipräsident Essen

Polizeirat O. Kleinwächter zum Polizeioberrat

Polizeipräsident Köln

Polizeirat E. Schiebler zum Polizeioberrat

— MBl. NW. 1967 S. 1241.

Was kann man schicken?

(Die Liste ist unvollständig, sie gibt nur Anregungen)

Lebens- und Genussmittel

Bis je 1000 g

Eierteigwaren
Traubenzucker
Babynahrung
Obst und Süßfrüchte

Bis je 500 g

Hartwurst	zusammen	bis 1000 g
Speck		
Margarine	zusammen	bis 1000 g
Butter		
andere Fette		
Nüsse		
Mandeln		
Zitronat		
Rosinen		
Backobst		
Kekse, Teegebäck		

Gewürze aller Art, Backpulver, Soßenpulver, Puddingpulver, Suppen- und Brühwürfel nur in kleinen Mengen für den Hausgebrauch.

Die folgenden Preisangaben sind nicht als Höchstbegrenzungen anzusehen. Sie sollen nur zeigen, daß man auch ohne großen Aufwand helfen und Freude bereiten kann.

Textilien, Bekleidung und Zubehör

Bis 1,- DM

Druckknöpfe, Haken, Ösen
Nähnadeln, Stopf- und Stricknadeln
Nähzubehör (Garn usw.)
Perlmuttknöpfe
Reißverschlüsse usw.

Bis 5,- DM

Babyartikel
Babywäsche
Damenstrümpfe
Herrensocken (Kräuselkrepp)
moderne Hosenträger
Schals, Tücher
Wolle

Zugelassen sind auch alle größeren Bekleidungsstücke, wie Kleider, Anzüge, Mäntel, Röcke, Hosen, Jacken.

Lederwaren

Bis 5,- DM

Etuis
Geldbörsen
Taschenmaniküren

Über 5,- DM

Aktentaschen, Kollegmappen
Brieftaschen

Bis 300 g

Schokoladewaren
Bis je 250 g
Kaffee (in Pulverform: 50 g)
Kakao
Milchpulver
Käse
Bis je 50 g
Eipulver
Tabakpulver
(höchstens 48 Zigaretten
oder 8 Zigarren
oder 20 Zigarillos
oder 50 g Tabak)

Kakao

Milchpulver

Käse

Eipulver

Tabakpulver

(höchstens 48 Zigaretten

oder 8 Zigarren

oder 20 Zigarillos

oder 50 g Tabak)

Verschiedenes

Batterien und Birnen für Taschenlampen	Nägel, Schrauben, Haken
Bleistifte	Schulhefte
Minen für Kugelschreiber	Schwämme
Blumensamen	Feinwaschmittel
Gasanzünder	Zeichenblocks
Haarklammern	Fahrradzubehör
Hygiene-, Kosmetik- und Toilette-Artikel	Feuerzeuge
(wie Toilettenseife, Rasierseife, Rasierklingen, Gesichtswasser, Hautcreme, Babycreme, Haarwaschmittel, Papier-taschentücher, Toilettenpapier)	Glühbirnen
Klebstoff in Tuben	Laubsägen
Kunstpostkarten	Scheren, Taschenmesser
	Spieldosen, Gummibälle
	Tulpenzwiebeln usw.

Alle Kleinigkeiten für Küche und Haushalt (Spülbursten, Topschrubber, Fensterleder, Vliestofftücher, Einweckringe usw.), für den Garten und für den Bastler.

Die wichtigsten Bestimmungen

1. Geschenkpakete und -päckchen dürfen nur von einem privaten Absender an einen privaten Empfänger gerichtet sein. Organisationen und Firmen dürfen keine Geschenksendungen schicken.
2. Ein Paket darf 7 kg, ein Päckchen 2 kg wiegen.
3. Der Inhalt darf den Bedarf des Empfängers und seiner Familie nicht übersteigen. Bekleidung nur je ein Stück einer Art (also nicht 2 Pullover, 2 Paar Strümpfe usw.). Nicht mehr als 2-3 Bekleidungsstücke in eine Sendung! Getragene Textilien und Schuhe dürfen nur mit einer amtlichen Desinfektions-Bescheinigung versandt werden.
4. Höchstmengen für Genussmittel:

Kaffee und Kakao je	250 g
Schokoladewaren	300 g
Tabakerzeugnisse	50 g

} je Sendung
5. Verboten: Luftdicht verschlossene Behälter (deren Verschluß beim Öffnen verletzt werden muß, wie z. B. Konserven), Medikamente.
6. Keine schriftlichen Nachrichten, keine Zeitungen oder anderes bedrucktes Papier beilegen, aber: Inhaltsverzeichnis erwünscht.
7. Auf jede Sendung schreiben: „Geschenksendung! Keine Handelsware!“ — Päckchen müssen außerdem die Aufschrift „Päckchen“ tragen.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein-Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.